



Inhaltsverzeichnis

Seite

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	1516
Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	1527
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“	1537
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“	1546
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“	1551
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	1559
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“	1562
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“	1566
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“	1578
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	1581

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.09.2012 die Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Rahmenprüfungs- und -studienordnung
für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
an der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPO-BA) regelt den Verlauf und den Abschluss des Studiums in den Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftsinformatik an der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser RPO-BA. ²Diese RPO-BA enthält die ergänzenden Regelungen zur APO. ³Fachspezifische Regelungen sowie besondere Anforderungen der einzelnen Studiengänge werden durch eine gesonderte Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt; von dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung abweichende Bestimmungen in einer Prüfungs- und Studienordnung sind unzulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Die Bachelor-Studiengänge bieten mit der Bachelor-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Ziel der Bachelorstudiengänge ist eine breite Ausbildung im jeweiligen Studienfach, indem Grundlagen, Theorien und Methoden der beteiligten Fachgebiete vermittelt werden, um die Fähigkeit zu erlangen, die zentralen Problemstellungen der Fachgebiete zu erfassen, eigenständig weiterführende Fragestellungen zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Die Absolventen haben somit ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen und verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in ihrem jeweiligen Fachgebiet. ³Sie sind in der Lage, ihr Wissen in der Praxis anzuwenden, sich fachlich fundierte

Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ⁴Die Bachelor-Studiengänge vermitteln über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg. ⁵Nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums sind sie in der Lage, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. ⁶Sie sind damit befähigt, in unterschiedlichen wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen arbeiten zu können. ⁷Des Weiteren werden durch das abgeschlossene Bachelor-Studium die Grundlagen geschaffen, um ein konsekutives Master-Studium erfolgreich absolvieren zu können und damit einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben. ⁸Um die genannten Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit relevanten Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben wird. ⁹Hierzu werden über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen vermittelt, die zum einen einen erfolgreichen Berufseinstieg gewährleisten, zum anderen zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

(3) Durch die Prüfungen während des Bachelor-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(4) Die Studiengänge können nicht in Teilzeit studiert werden.

(5) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird in den Bachelor-Studiengängen

„Betriebswirtschaftslehre“ und

„Wirtschaftsinformatik“

der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.),

in den Bachelor-Studiengängen

„Volkswirtschaftslehre“ und

„Wirtschaftspädagogik“

der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

(1) ¹Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse dringend erforderlich. ²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden. ³Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft.

(2) Es wird empfohlen, eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zweimonatiger Dauer vor oder während des Studiums zu absolvieren.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Bachelor-Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Fakultät stellt auf Grundlage der Prüfungs- und Studienordnungen ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abzuschließen.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium beginnt mit einer zweisemestrigen Orientierungsphase, durch die insbesondere festgestellt werden soll, ob die oder der Studierende die allgemeinen Grundlagen ihrer bzw. seiner Fachrichtung erworben hat. ²Danach folgt der zweite Studienabschnitt (3. bis 6. Semester). ³Orientierungsmodule im Sinne der APO werden gesondert festgelegt.

(2) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 180 C zu erwerben, darunter 12 C durch das Bestehen der Bachelor-Arbeit. ²Die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung ordnet die erfolgreich abzuschließenden Module bzw. Leistungen einem Bereich „Fachwissenschaftliche Kompetenz“ (Fachstudium), einem Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) und der Bachelor-Arbeit zu.

(3) Die Strukturen der Studiengänge und eine Übersicht über die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in den Prüfungs- und Studienordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Freiversuche

(1) Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.

(2) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden, es sei denn, es handelt sich um einen Freiversuch (Absätze 4 und 5).

(3) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Modulteilprüfungen, so kann eine Modulteilprüfung, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde, abweichend von § 16a APO nicht wiederholt werden, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde.

(4) ¹Ein Freiversuch bezeichnet die Möglichkeit, eine erstmals absolvierte Prüfungsleistung in einem von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodul oder Wahlpflicht-

modul ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens einmal zu wiederholen, der Freiversuch wird bei der Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 nicht berücksichtigt. ²Bei Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung wird ausschließlich die bessere Note berücksichtigt. ³Eine Wiederholung muss spätestens im zweiten Prüfungstermin erfolgen, der dem Prüfungstermin folgt, an dem die Prüfungsleistung erstmals absolviert wurde.

(5) ¹Studierenden der Bachelor-Studiengänge stehen insgesamt vier Freiversuche zu, davon zwei zu Modulen, die dem 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase) zugeordnet sind, sowie zwei zu Modulen, die dem 2. Studienabschnitt zugeordnet sind. ²Die Übertragung der Freiversuche eines Studienabschnitts in einen anderen Studienabschnitt ist ausgeschlossen. ³Pro Modul kann höchstens ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. ⁴Ein Antrag auf Inanspruchnahme eines Freiversuchs kann ausschließlich innerhalb der ersten vier Fachsemester gestellt werden. ⁵Ein Freiversuch muss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des ersten Prüfungsversuchs beantragt werden.

§ 7 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen gibt es die folgenden fachspezifischen Prüfungsleistungen: Fallstudie, Projekt, Essay, Exposé, Entwicklung eines Prototyps, Praktikumsbericht, Portfolio.

(2) ¹Eine Fallstudie umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. ²Ein Projekt umfasst unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur die eigenständige Erarbeitung und die teilweise Implementierung eines Lösungsansatzes für ein komplexes praxisbezogenes Entscheidungsproblem im Team. ³Ein Essay ist eine schriftliche, wenige Seiten umfassende, stilistisch ansprechende Behandlung einer vorgegebener Fragestellung, zumeist mit kritischem Bezug auf einen auszuwertenden Text. ⁴Ein Exposé ist eine schriftliche Ausarbeitung der Projektierung einer Haus- oder Abschlussarbeit und umfasst die Herleitung einer Fragestellung, die Darstellung des Forschungsstandes, Überlegungen zu Materialien und methodischer Vorgehensweise sowie den Entwurf einer Gliederung. ⁵Die Entwicklung eines Prototyps umfasst prototypische Programmierentwicklung einschließlich Dokumentation sowie Präsentation des Projekts/Programms. ⁶Ein Schulpraktikum ist eine Praxisphase in einer Schule oder in einer betrieblichen Ausbildungsabteilung, die theoretisch vorbereitet wird, mit gezielten Beobachtungen und Auswertungen verknüpft sein kann, einschlägige praktische Handlungen (wie Durchführen einer Unterrichts- oder Ausbildungseinheit) einschließt und mit einer übergreifenden Reflexion endet. ⁷Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z. B. kann ein Portfolio für Schulpraktische Übungen bestehen aus: Bear-

beitung einer unterrichtsrelevanten Forschungsfrage; Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsbeobachtung (z. B. gemäß FLANDERS-Kategorien); Erstellen eines Unterrichtsentwurfs; Halten einer Unterrichtsstunde; Bericht über die Schulphase der Schulpraktischen Übungen).

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) Mittels der schriftlichen Bachelor-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden des jeweiligen Faches ein Problem des Faches im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind,

- a) dass Prüfungen im Umfang von insgesamt 90 C, darunter alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes, erfolgreich abgeschlossen sind;
- b) dass die oder der Studierende in dem Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt werden soll. Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
- c) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

²In der jeweiligen Prüfungsordnung können weitere Voraussetzungen verlangt werden.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelor-Arbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers der Prüfungskommission vorzulegen; diese ist zudem zuständig für die Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören; dies begründet keinen Rechtsanspruch des Prüflings auf das von ihm vorgeschlagene Thema. ⁴Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder

dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet die Prüfungskommission. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(6) ¹Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(7) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelor-Arbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewertet die Arbeit. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

(8) ¹Die Bachelor-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Die Prüfungskommission stellt sicher, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 9 Bestehen der Prüfung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, alle Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 180 C erbracht wurden.

(2) ¹Werden mehr als 180 C erbracht, können diese im Bachelor-Zeugnis als freiwillige Zusatzprüfungen ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtumfang von maximal 18 C. ²Diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs ein. ³Abweichend

von Satz 1 können die Zusatzleistungen auch dazu benutzt werden, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Wahlpflicht- oder Wahlmodule zu ersetzen, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Bachelor-Prüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen und nur im Umfang von maximal 18 C. ⁴Die ersetzten Prüfungsleistungen werden im Anhang zum Prüfungszeugnis ausgewiesen. ⁵Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss der Prüfungskommission auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter Nennung der Credits.

(3) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden werden zwei Modulnoten aus dem Bereich der benoteten Pflichtmodule der Orientierungsphase nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt: im Zeugnis wird anstelle der erreichten Modulnote die Bewertung „bestanden“ eingetragen. ²Die Beantragung der beiden nicht zu berücksichtigenden Module ist insofern beschränkt, als im Falle der drei Modulpaare

- a) „Finanzwirtschaft“ und „Jahresabschluss“,
- b) Mikroökonomik I“ und „Makroökonomik I“ sowie
- c) „Mathematik“ und „Statistik“

nur für eine der Prüfungsbewertungen der beiden Module des jeweiligen Modulpaars ein Antrag gestellt werden darf. ³Der Antrag kann frühestens nach Erreichen von 150 C und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. ⁴Der Antrag kann nur einmal gestellt werden und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 10 Prüfungskommission und Prüfungsorganisation

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt wird. ²Ihr gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe und ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes mit beratender Stimme. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt. ⁵Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(2) ¹Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form über das Online-Prüfungsverwaltungssystem anmelden. ²Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) in der festgelegten Form ist

nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. ²Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Zu allen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodulen der Orientierungsphase findet neben einem Prüfungstermin nach Ende der Vorlesungszeit ein zweiter Prüfungstermin vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters statt.

(5) Prüfungen zu von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten.

§ 11 Endgültiges Nichtbestehen und Verfall des Prüfungsanspruchs

(1) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters nicht folgende Leistungen erbracht sind:

a) In den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftsinformatik:

Bestehen des Pflichtmoduls „Mathematik“ und

- Nachweis von mindestens weiteren 12 C aus folgenden Pflichtmodulen der Orientierungsphase:
- Unternehmen und Märkte
- Informations- und Kommunikationssysteme
- Finanzwirtschaft
- Jahresabschluss
- Mikroökonomik I
- Makroökonomik I
- Statistik.

b) In den Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre:

- Bestehen des Pflichtmoduls „Mathematik“ und
- Nachweis von mindestens weiteren 20 C aus den Pflichtmodulen der Orientierungsphase.

(2) Der Prüfungsanspruch ist ferner endgültig erloschen, wenn

- a) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters nicht folgende Leistungen erbracht sind:
 - Nachweis von 90 C, darunter alle C aus den Modulen der Orientierungsphase
- b) bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Credits erbracht sind.

(3) ¹In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt die Abschlussprüfung in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang als endgültig nicht bestanden. ²Ferner ist in diesen Fällen der Prüfungsanspruch in den folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an der Universität Göttingen endgültig erloschen:

- a) Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“,
- b) Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“,
- c) Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“,
- d) Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“.

(4) ¹Eine Überschreitung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 12 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) ¹Beim Zugang zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen,
- b) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a) in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben,

- c) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a), die wegen Krankheit die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten; das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung als Wahlveranstaltung angeboten wird.
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Fachsemester. ³Studierende in höheren Fachsemestern sind dabei vor Studierenden in niedrigeren Fachsemestern zu berücksichtigen. ⁴Sofern auch in diesem Fall Rangleichheit zwischen Bewerbern besteht, entscheidet das Los. ⁵Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁶Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung ist zum Zeitpunkt der Bewerbung geltend zu machen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

§ 13 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. ²Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen (vgl. § 14).

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) Eine individuelle Studienberatung durch eine bzw. einen Lehrenden der Fakultät oder eine bzw. einen Mitarbeiter erfolgt, wenn die oder der Studierende nach dem ersten Semester nicht mindestens folgende Leistungen erbracht hat:

- a) Bestehen des Pflichtmoduls „Mathematik“ (Orientierungsmodul) und
- b) Nachweis von weiteren sechs C aus den Pflichtmodulen der Orientierungsphase.

(7) ¹Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 14 Informationsveranstaltungen

(1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Einführungsveranstaltung der Fakultät statt.

(2) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums statt.

(3) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 15 Digitales Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis

(1) ¹Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen der Bachelor-Studiengänge belegt werden können sowie deren Beschreibungen. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englischer Sprache, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren C, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.09.2012 die Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPO-MA) regelt den Abschluss des Studiums in den konsekutiven Master-Studiengängen

- „Development Economics“,
- „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“,
- „International Economics“,
- „Marketing und Distributionsmanagement“,
- „Unternehmensführung“,
- „Wirtschaftsinformatik“,
- „Wirtschaftspädagogik“ und
- „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“

an der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser RPO-MA. ²Diese RPO-MA enthält die ergänzenden Regelungen zur APO. ³Fachspezifische Regelungen sowie besondere Anforderungen der einzelnen Studiengänge werden durch eine gesonderte Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt;

von dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung abweichende Bestimmungen in einer Prüfungs- und Studienordnung sind unzulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Die forschungsorientierten konsekutiven Master-Studiengänge bauen auf einem einschlägigen Bachelor-Studiengang auf und bieten einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Fähigkeit die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende Theorien und Methoden auf dem neuesten Stand der Forschung anwenden zu können. ²Die Vermittlung von fundierten Kenntnissen des jeweiligen Fachs sowie der verwendeten Theorien und Methoden zielt darauf ab, eigenständig fachwissenschaftliche Fragestellungen formulieren und analysieren zu können sowie die sich daraus ergebenden gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnisse zu berücksichtigen und damit als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können. ³Die Absolventen sollen in der Lage sein, sich auch im Selbststudium neues Wissen anzueignen und selbstständig forschungsorientierte Projekte durchzuführen. ⁴Hierzu sollen sie auf dem neuesten Stand der Forschung argumentieren, sich auf wissenschaftlichem Niveau austauschen und dabei auch im Team verantwortliche Positionen einnehmen können. ⁵Das Master-Studium vermittelt über die besonderen fachwissenschaftlichen Kenntnisse hinaus auch allgemeine Kompetenzen für die Aufnahme eines Promotionsstudiums sowie eines erfolgreichen Berufseinstiegs.

(3) Durch die Prüfungen während des forschungsorientierten Master-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele und den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

(4) Die Studiengänge können nicht in Teilzeit studiert werden.

(5) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird in den Master-Studiengängen

- „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“,
- „Marketing und Distributionsmanagement“,
- „Unternehmensführung“ und
- „Wirtschaftsinformatik“

der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.),

in den Masterstudiengängen

- „Development Economics“,

„International Economics“ und
„Wirtschafts- und Sozialgeschichte“
der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.),
im Masterstudiengang
„Wirtschaftspädagogik“
der akademische Grad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen.

§ 3 Zulassungsbedingungen, Studienbeginn, Studiendauer und Aufbau des Studiums

- (1) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung („Zulassungsordnung“) des jeweiligen Studiengangs aufgeführten Kriterien erfüllt.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 120 C zu erwerben.
- (3) Es können nur C aus Studienangeboten erworben werden, die nicht bereits im vorher absolvierten Studiengang eingebracht wurden.
- (4) Die Master-Studiengänge können sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (5) Die Fakultät stellt auf Grundlage der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von vier Semestern abzuschließen.
- (6) Die Strukturen der Studiengänge und eine Übersicht über die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in den Prüfungs- und Studienordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.

§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Modulteilprüfungen, so kann eine Modulteilprüfung, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde, abweichend von § 16a APO nicht wiederholt werden, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde.

§ 5 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen gibt es die folgenden fachspezifischen Prüfungsleistungen: Fallstudie, Projekt, Essay, Exposé, Entwicklung eines Prototyps, Praktikumsbericht, Portfolio.

(2) ¹Eine Fallstudie umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. ²Ein Projekt umfasst unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur die eigenständige Erarbeitung und die teilweise Implementierung eines Lösungsansatzes für ein komplexes praxisbezogenes Entscheidungsproblem im Team. ³Ein Essay ist eine schriftliche, wenige Seiten umfassende, stilistisch ansprechende Behandlung einer vorgegebenen Fragestellung, zu meist mit kritischem Bezug auf einen auszuwertenden Text. ⁴Ein Exposé ist eine schriftliche Ausarbeitung der Projektierung einer Haus- oder Abschlussarbeit und umfasst die Herleitung einer Fragestellung, die Darstellung des Forschungsstandes, Überlegungen zu Materialien und methodischer Vorgehensweise sowie den Entwurf einer Gliederung. ⁵Die Entwicklung eines Prototyps umfasst prototypische Programmierentwicklung einschließlich Dokumentation sowie Präsentation des Projekts/Programms. ⁶Ein Praktikum ist eine Praxisphase in einer Schule oder in einer betrieblichen Ausbildungsabteilung, die theoretisch vorbereitet wird, mit gezielten Beobachtungen und Auswertungen verknüpft sein kann, einschlägige praktische Handlungen (wie Durchführen einer Unterrichts- oder Ausbildungseinheit) einschließt und mit einer übergreifenden Reflexion endet. ⁷Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z. B. kann ein Portfolio für Schulpraktische Übungen bestehen aus: Bearbeitung einer unterrichtsrelevanten Forschungsfrage; Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsbeobachtung (z. B. gemäß FLANDERS-Kategorien); Erstellen eines Unterrichtsentwurfs; Halten einer Unterrichtsstunde; Bericht über die Schulphase der Schulpraktischen Übungen).

§ 6 Masterarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden des jeweiligen Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil auf der Basis eines grundlegenden Studiums der grundlegenden sowie der aktuellen Literatur zum Thema zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹In den Master-Studiengängen „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“, „Marketing und Distributionsmanagement“, „Unternehmensführung“, „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ ist Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit die Teilnahme an einem For-

schungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird. ²Die Teilnahme am Kolloquium und die Präsentation sind verpflichtend. ³Werden der Nachweis der Teilnahme oder die Präsentation nicht erbracht, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Die Präsentation der Masterarbeit im Forschungskolloquium umfasst einen Vortrag von ca. 30 Minuten Länge mit anschließender Diskussion. ⁵Die Präsentation der Arbeit muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit der Masterarbeit erfolgen, sie wird nicht bewertet.

(3) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind:

- a) dass die oder der Studierende in dem Master-Studiengang eingeschrieben ist, in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll. Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
- b) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

²In der jeweiligen Prüfungsordnung können weitere Voraussetzungen verlangt werden.

(4) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers der Prüfungskommission vorzulegen; diese ist zudem zuständig für die Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören; dies begründet keinen Rechtsanspruch des Prüflings auf das von ihm vorgeschlagene Thema. ⁴Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. ³Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet die Prüfungskommission. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(8) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewertet die Arbeit. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll zwölf Wochen nicht überschreiten.

(9) ¹Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Masterarbeit erhalten kann. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(10) ¹Für die Masterarbeit werden in den Masterstudiengängen „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“, „Marketing und Distributionsmanagement“, „Unternehmensführung“, Wirtschaftsinformatik“, „Development Economics“ sowie „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ 30 C. vergeben, die Bearbeitungszeit der schriftlichen Masterarbeit beträgt dabei 20 Wochen. ²Für die Masterarbeit werden im Masterstudiengang „International Economics“ 24 C. vergeben, die Bearbeitungszeit beträgt 17 Wochen. ³Für die Masterarbeit werden im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ 20 C. vergeben, die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. ⁴Studierende dieses Studiengangs haben darüber hinaus eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen, für die 3 C. vergeben werden. ⁵Näheres regelt die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 7 Bestehen der Prüfung, Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, alle Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 C erbracht wurden.

(2) ¹Werden mehr als 120 C erbracht, können diese im Masterzeugnis als freiwillige Zusatzprüfungen ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtvolumen von maximal 12 C. ²Diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs ein. ³Abweichend von Satz 1 können die Zusatzleistungen auch dazu benutzt werden, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Wahlpflicht- oder Wahlmodule zu ersetzen, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Masterprüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen und nur im Umfang von maximal 12 C. ⁴Die ersetzten Prüfungsleistungen werden im Anhang zum Prüfungszeugnis ausgewiesen. ⁵Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss der Prüfungskommission auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter Nennung der Credits.

§ 8 Prüfungskommission und Prüfungsorganisation

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt wird. ²Ihr gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe und ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes mit beratender Stimme. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt. ⁵Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(2) ¹Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form über das Online-Prüfungsverwaltungssystem anmelden. ²Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. ²Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 9 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig nicht bestanden, wenn

- in den Masterstudiengängen „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“, „Marketing und Distributionsmanagement“, „Unternehmensführung“, „Wirtschaftsinformatik“, „Development Economics“ und „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ zum Beginn der Vorlesungszeit des 6. Semesters nicht alle 90 C erbracht sind, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind,
- im Masterstudiengang „International Economics“ zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semester nicht alle 96 C erbracht sind, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind,
- im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semester nicht alle 97 C erbracht sind, welche neben der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind.

(2) ¹Eine Überschreitung der in Absatz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist.

²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 10 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) ¹Beim Zugang zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen,
- b) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a) in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben,

- c) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a), die wegen Krankheit die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten; das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung als Wahlveranstaltung angeboten wird.
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Fachsemester. ³Studierende in höheren Fachsemestern sind dabei vor Studierenden in niedrigeren Fachsemestern zu berücksichtigen. ⁴Sofern auch in diesem Fall Rangleichheit zwischen Bewerbern besteht, entscheidet das Los. ⁵Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁶Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung ist zum Zeitpunkt der Bewerbung geltend zu machen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

§ 11 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. ²Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) ¹Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 12 Informationsveranstaltungen

(1) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Master-Studiums statt.

(2) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 13 Digitale Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis

(1) ¹Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen dieses Studiengangs belegt werden können sowie deren Beschreibungen. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englische Sprache, die Zuordnung zu Schwerpunkten, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienverlauf, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren C, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 18.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 197) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 197) wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

Die Orientierungsphase umfasst folgende neun Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C, die erfolgreich zu absolvieren sind:

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte, 6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik, 8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme, 6 C
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss, 6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik, 8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht, 8 C

II. Zweiter Studienabschnitt**1. Betriebswirtschaftliche Vertiefung**

Der Bereich „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“ umfasst folgende 5 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C, die erfolgreich zu absolvieren sind.

B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I, 6 C
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung, 6 C
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation, 6 C
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik, 6 C
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz, 6 C

2. Betriebswirtschaftliche Spezialisierung

¹Im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ sind Module im Umfang von mindestens 24 C und höchstens 42 C erfolgreich zu absolvieren. ²Es stehen dabei zur Auswahl alle Module mit der Kennung B.WIWI-BWL, sowie die Module B.WIWI-WIN.0008 und B.WIWI-WIN.0009. ³Davon ausgenommen sind die Module: B.WIWI-BWL.0046, 0047, 0048, 0049, 0050 und 0058 sowie die Module, die zum Bereich „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“ zählen. ⁴Bei mindestens einem der gewählten Module muss es sich um ein Seminar handeln, in dem als Prüfungsleistung entweder das Verfassen einer Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung vorgesehen ist.

3. Volkswirtschaftliche Vertiefung

Im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ sind Module im Umfang von mindestens 12 C und höchstens 30 C mit der Kennung „B.WIWI-VWL.“ erfolgreich zu absolvieren.

4. Weitere Wirtschaftswissenschaften

¹Es sind Module aus nachfolgendem Angebot im Umfang von mindestens 12 C und höchstens 30 C erfolgreich zu absolvieren. ²Dabei müssen die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein. ³Es können Module aus verschiedenen Fachgebieten kombiniert werden.

a. Fachgebiet: Statistik, Ökonometrie und Wirtschaftsmathematik		
B.WIWI-VWL.0007		Einführung in die Ökonometrie, 6 C
B.WIWI-QMW.0001		Lineare Modelle, 6 C
b. Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialgeschichte		
B.WSG.0001		Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken, 9 C
B.WSG.0002		Einführung in die WSG II: Methoden und Anwendungsbereiche, 8 C
B.WSG.0003		Aufbaumodul WSG I, 6 C
B.WSG.0004		Aufbaumodul WSG II, 6 C

c. Fachgebiet: Wirtschaftspädagogik		
B.WIWI-WIP.0001		Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 6 C
B.WIWI-WIP.0005		Theorien des Lehrens und Lernens in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung, 6 C
B.WIWI-WIP.0007		Forschungsmethoden, 6 C
B.WIWI-WIP.0008		Entwicklungs- und Professionalisierungsprozesse in der beruflichen Bildung, 6 C
B.WIWI-WIP.0009		Projektseminar Bildungsmanagement, 6 C
d. Fachgebiet: Wirtschaftsinformatik		
B.WIWI-WIN.0001		Management der Informationssysteme, 6 C
B.WIWI-WIN.0002		Management der Informationswirtschaft, 6 C
B.WIWI-WIN.0003		Programmiersprache Java, 4 C
B.WIWI-WIN.0004		Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0006		SAP-Projektseminar, 12 C
B.WIWI-WIN.0007		SAP-Blockschulung (ohne Teilnahme am Projektseminar), 3 C
B.WIWI-WIN.0008		Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL, 6 C
B.WIWI-WIN.0009		Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement, 6 C
B.WIWI-WIN.0010		Informationsverarbeitung in Industriebetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0012		Betriebliche Anwendungen von Internettechnologien, 4 C
B.WIWI-WIN.0015		Geschäftsprozesse und Informationstechnologie, 4 C
B.WIWI-WIN.0016		Mobile Business, 6 C
B.WIWI-WIN.0017		Business Intelligence, 6 C
B.WIWI-WIN.0018		Anwendungssysteme in Industrieunternehmen, 6 C
B.WIWI-WIN.0019		Electronic Commerce, 6 C
B.WIWI-WIN.0020		Einführung in die Künstliche Intelligenz, 6 C
B.WIWI-WIN.0021		Modellierung betrieblicher Informationssysteme, 4 C
B.WIWI-WIN.0022		Information Management, 4 C
B.WIWI-WIN.0025		Grundlagen digitaler Unternehmen und konvergenter Märkte, 6 C
e. Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialpsychologie		
B.PSY.501		Sozialpsychologie, 8 C
B.PSY.502		Wirtschaftspsychologie I: Arbeitspsychologie, 4 C
B.PSY.601		Wirtschaftspsychologie II: Organisations- und Marktpsychologie, 4 C

B.PSY.602S		Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik, 4 C
f. Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete der Soziologie und Politologie		
B.SOZ.13		Einführung in die soziologische Theorie, 9 C
B.SOZ.14		Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung, 9 C
B.SOZ.15a		Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens, 8 C
B.SOZ.15b		Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung, 8 C
B.SOZ.16a		Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates, 8 C
B.SOZ.16b		Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II, 8 C
B.SOZ.20		Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften, 9 C
B.MZS.03		Einführung in die Praxis der empirischen Sozialforschung, 6 C
B.MZS.02		Praxis der empirischen Sozialforschung (Seminar), 4 C
B.GEFO.08		Genderkompetenz I – Einführung in die Geschlechterforschung, 4 C
B.GEFO.09		Genderkompetenz II, 4 C
B.POL.10		Model United Nations, 8 C
g. Fachgebiet: Agrar- und Forstökonomie		
B.AGR.0321		Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel, 6 C
B.AGR.0335		Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, 6 C
B.AGR.0339		Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung, 6 C
B.AGR.0348		Strategisches Management in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, 6 C
h. Fachgebiet: Wirtschaftsgeographie		
B.GEG.08		Wirtschaftsgeographie, 7 C
i. Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete des Rechts		
B.RW.1124		Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C
B.RW.1125		Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1127		Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1126		Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1130		Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C
B.RW.1136		Wirtschaftsrecht der Medien, 8 C

B.RW.1137		Immaterialgüterrecht, 4 C
B:RW.1229		Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht, 4 C

5. Wirtschaftsfremdsprachen/Studium Generale

a. Im Bereich „Wirtschaftssprachen/Studium Generale“ ist ein Modul Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von 6 C aus folgendem Angebot erfolgreich zu absolvieren.

SK.FS.E-FW-C1.1	WP	Business English I, 6 C
SK.FS.E-FW-C1.2	WP	Business English II, 6 C
SK.FS.F-FW-C1.1	WP	Französische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C
SK.FS.F-FW-C1.2	WP	Französische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C
SK.FS.S-FW-5	WP	Spanische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C
SK.FS.S-FW-6	WP	Spanische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C

b. Daneben sind Module im Umfang von mindestens 6 C und höchstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren:

aa. Es können alle Module mit der Kennung „B.WIWI.“ gewählt werden.

bb. Es können Sprachkurs-Module nach Maßgabe folgender Bedingungen gewählt werden:

- i. Deutsch, Englisch und die Muttersprache sind ausgeschlossen.
- ii. Französisch ist nur ab Mittelstufenniveau einzubringen.
- iii. Es kann nur eine Sprache gewählt werden.

cc. Es können folgende Module gewählt werden, wobei die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen:

SK.FS.E-FW-C1.1		Business English I, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.E-FW-C1.2		Business English II, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.F-FW-C1.1		Französische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.F-FW-C1.2		Französische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.S-FW-5		Spanische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.S-FW-6		Spanische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
B.SOZ.13		Einführung in die soziologische Theorie, 9 C
B.SOZ.14		Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung, 9 C
B.GEFO.08		Genderkompetenz I - Einführung in die Geschlechterforschung, 4 C
B.GEFO.09		Genderkompetenz II, 4 C

B.Math.720		Mathematische Anwendersysteme, 3 C
SK.AS.FK-1		Führungskompetenz: Führung, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-3		Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-4		Führungskompetenz: Die lernende Organisation, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-5		Führungskompetenz: Diversity Management, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-6		Führungskompetenz: Unternehmenskultur, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-7		Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-8		Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-9		Eventmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-10		Führungskompetenz: EXIST-priMECup – Existenzgründungswettbewerb – Entrepreneurship kompakt, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-11		Führungskompetenz: Kommunikative Basiskompetenz, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-13		Führungskompetenz: Wirtschaftsethik, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-2a		Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-3a		Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-26		Kommunikative Kompetenz: Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-30		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik - Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-31		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik- Aufbaukurs Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-32		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik-: Gespräch, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-33		Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-34		Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-46		Kommunikative Kompetenz: Lern- und Arbeitsprozesse moderieren, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-1		Sozialkompetenz: Team(-entwicklung), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-2a		Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-5		Sozialkompetenz: Mediation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-7		Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-11		Sozialkompetenz: Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)
SK.AS.WK-6		Selbstmanagement: Werte und Ethik im beruflichen Handeln, 3 C (unb.)
SK.AS.WK.11		Wissensmanagement: Kreativitätstechniken, 3 C (unb.)

III. Sonstige Bestimmungen

¹In den Bereichen „Weitere Wirtschaftswissenschaften“ sowie „Wirtschaftsfremd-sprachen/Studium Generale“ können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

6. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.“

2. Anlage II (Ausweis eines Studienschwerpunkts) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Ausweis eines Studienschwerpunkts

1. Schwerpunkt „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ (Finance, Accounting and Taxes)

- a) Von den 30 C zum Ausweis des Schwerpunkts gelten 6 C durch das erfolgreiche Absolvieren der Module der Betriebswirtschaftlichen Vertiefung als erbracht.
- b). Zum Ausweis des Schwerpunkts sind durch das erfolgreiche Absolvieren folgender Wahlpflichtmodule mindestens 12 C zu erbringen:

B.WIWI-BWL.0006	WP	Finanzmärkte und Bewertung, 6 C
B.WIWI-BWL.0007	WP	Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik, 6 C
B.WIWI-BWL.0008	WP	Bankmanagement I, 6 C
B.WIWI-BWL.0014	WP	Rechnungslegung der Unternehmung, 6 C
B.WIWI-BWL.0017	WP	Steuerliche Gewinnermittlung, 6 C
B.WIWI-BWL.0018	WP	Steuerbelastung nationaler Unternehmen, 6 C

B.WIWI-BWL.0022	WP	Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance, 6 C
B.WIWI-BWL.0026	WP	Ringveranstaltung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C
B.WIWI-BWL.0063	WP	Entscheidungsorientiertes Controlling, 6 C
B.WIWI-BWL.0068	WP	Informationssysteme in der Finanzwirtschaft, 6 C

c). Daneben können auch folgende Module zum Ausweis des Schwerpunkts erfolgreich absolviert werden (maximal 12 C):

B.WIWI-BWL.0009		Bankmanagement II, 6 C
B.WIWI-BWL.0010		Bankenbereich und Bankgeschäfte, 6 C
B.WIWI-BWL.0013		Problemstellungen des Bankmanagements im technisch-organisatorischen Bereich, 6 C
B.WIWI-BWL.0015		Seminar zu Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik, 6C
B.WIWI-BWL.0016		Seminar in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, 6 C
B.WIWI-BWL.0021		Controlling mit SAP, 6 C
B.WIWI-BWL.0023		Grundlagen der Versicherungstechnik, 6 C
B.WIWI-BWL.0024		Unternehmenssteuern II, 6 C
B.WIWI-BWL.0027		Seminar in Finanzcontrolling, 6 C
B.WIWI-BWL.0028		Seminar in Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-BWL.0029		Audit Go! Projektseminar zur IT-gestützten Abschlussprüfung, 6 C
B.WIWI-BWL.0031		Problemstellungen des Bankmanagements im finanziellen Bereich, 6 C
B.WIWI-BWL.0065		Ausgewählte Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre im Bereich Finanzen, Rechnungswesen und Steuern, 6 C
B.WIWI-BWL.0070		Seminar Electronic Finance, 6 C
B.WIWI-BWL.0075		Seminar zur Versicherungstechnik, 6 C

2. Schwerpunkt „Marketing und Distributionsmanagement“ (Marketing and Channel Management)

a). Von den 30 C zum Ausweis des Schwerpunkts gelten 6 C durch das erfolgreiche Absolvieren der Module der Betriebswirtschaftlichen Vertiefung als erbracht.

b). Zum Ausweis des Schwerpunkts sind durch das erfolgreiche Absolvieren folgender Wahlpflichtmodule mindestens 12 C zu erbringen:

B.WIWI-BWL.0038	WP	Supply Chain Management, 6 C
B.WIWI-BWL.0040	WP	Handelsmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0059	WP	Grundlagen der Marktforschung, 6 C
B.WIWI-BWL.0060	WP	Konsumentenverhalten, 6 C

B.WIWI-BWL.0069	WP	Marketing Performance Management, 6 C
B.WIWI-WIN.0010	WP	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0018	WP	Anwendungssysteme in Industrieunternehmen, 6 C
B.WIWI-WIN.0019	WP	Electronic Commerce, 6 C

c). Daneben können auch folgende Module zum Ausweis des Schwerpunkts erfolgreich absolviert werden (maximal 12 C):

B.WIWI-BWL.0032		Seminar „Ausgewählte Fragestellungen des Handelsmanagements“, 6 C
B.WIWI-BWL.0052		Logistikmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0062		Ausgewählte Fragestellungen der Konsumentenforschung, 6 C
B.WIWI-BWL.0066		Ausgewählte Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre im Bereich Marketing und Distributionsmanagement
B.WIWI-BWL.0071		Aktuelle Herausforderungen im Innovationsmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0074		Seminar: Standort- und Objektentwicklung im Einzelhandel, 6 C

3. Schwerpunkt „Unternehmensführung“ (Management)

a). Von den 30 C zum Ausweis des Schwerpunkts gelten 6 C durch das erfolgreiche Absolvieren der Module der Betriebswirtschaftlichen Vertiefung als erbracht.

b). Zum Ausweis des Schwerpunkts sind durch das erfolgreiche Absolvieren folgender Wahlpflichtmodule mindestens 12 C zu erbringen:

B.WIWI-BWL.0035	WP	Einführung in das Controlling, 6 C
B.WIWI-BWL.0037	WP	Produktionsmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0052	WP	Logistikmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0054	WP	Einführung in die Organisation, 6 C
B.WIWI-WIN.0002	WP	Management der Informationswirtschaft, 6 C

c). Daneben können auch folgende Module zum Ausweis des Schwerpunkts gewählt werden (maximal 12 C):

B.WIWI-BWL.0038		Supply Chain Management, 6 C
B.WIWI-BWL.0051		Ausgewählte Probleme der Produktion und Logistik, 6 C
B.WIWI-BWL.0055		Seminar Organisation, 6 C
B.WIWI-BWL.0064		Ausgewählte Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre im Bereich Unternehmensführung, 6 C“
B.WIWI-BWL.0072		Unternehmensführung und Corporate Governance, 6 C
B.WIWI-BWL.0073		Ausgewählte Probleme in Management und Controlling, 6 C
B.WIWI-WIN.0009		Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement, 6 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 18.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 213) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 213) wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

Die Orientierungsphase umfasst folgende neun Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C, die erfolgreich zu absolvieren sind:

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte, 6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik, 8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme, 6 C
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss, 6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik, 8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I, 6 C

B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht, 8 C

II. Zweiter Studienabschnitt

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung

Der Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ umfasst folgende 7 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C, die erfolgreich zu absolvieren sind.

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II, 6 C
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II, 6 C
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik, 6 C
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft, 6 C
B.WIWI-VWL.0005	Grundl. der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, 6 C
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung, 6 C
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie, 6 C

2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung

Im Bereich „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“ sind mindestens 24 C und höchstens 30 C aus Modulen mit der Kennung „B.WIWI-VWL.“ erfolgreich zu absolvieren, soweit sie nicht zum Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ zählen. Bei mindestens einem der gewählten Module muss es sich um ein volkswirtschaftliches Hauptseminar (B.WIWI-VWL.0044 oder B.WIWI-VWL.0045) handeln.

3. Betriebswirtschaftliche Spezialisierung

Im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ sind mindestens 12 C und höchstens 18 C aus Modulen mit der Kennung „B.WIWI-BWL.“ erfolgreich zu absolvieren. Davon ausgenommen sind die Module B.WIWI-BWL.0046, 0047, 0048, 0049, 0050 und 0058.

4. Wirtschaftsfremdsprachen

Im Bereich „Wirtschaftsfremdsprachen“ müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FS.E-FW-C1.1	Business English I, 6 C
SK.FS.E-FW-C1.2	Business English II, 6 C

5. Wahlbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 und höchstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

- a. Es können alle Module mit der Kennung „B.WIWI-BWL“, „B.WIWI-VWL“, „B.WIWI-WIP“, „B.WIWI-WIN“, „B.WIWI-QMW“ und „B.WIWI-FSK“ gewählt werden.
- b. Es können Sprachkurse nach Maßgabe folgender Bedingungen gewählt werden:
 - aa. Deutsch, Englisch und die Muttersprache sind ausgeschlossen.
 - bb. Französisch ist nur ab Mittelstufenniveau einzubringen.
 - cc. Es kann nur eine Sprache gewählt werden.
- c. Es können folgende Module gewählt werden, wobei die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen; es können Module aus verschiedenen Fachgebieten kombiniert werden.

aa. Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialgeschichte		
B.WSG.0001		Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken, 9 C
B.WSG.0002		Einführung in die WSG II: Methoden und Anwendungsbereiche, 8 C
B.WSG.0003		Aufbaumodul WSG I, 6 C
B.WSG.0004		Aufbaumodul WSG II, 6 C
bb.-Fachgebiet Informatik		
B.Inf.1101		Informatik I, 9 C
B.Inf.1102		Informatik II, 9 C
cc. Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialpsychologie		
B.PSY.501		Sozialpsychologie, 8 C
B.PSY.502		Wirtschaftspsychologie I: Arbeitspsychologie, 4 C
B.PSY.601		Wirtschaftspsychologie II: Organisations- und Marktpsychologie, 4 C
B.PSY.602S		Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik, 4 C
dd. Fachgebiet: Politologie und Ethnologie		
B.Pol.2		Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte, 10 C
B.Pol.3		Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und internationaler Vergleich, 10 C
B.Pol.4		Einführung in die internationalen Beziehungen, 10 C
B.Pol.10		Model United Nations, 8 C

B.Pol.300		Vergleichende Analyse politischer Systeme, 10 C
ee. Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete der Soziologie		
B.SOZ.13		Einführung in die soziologische Theorie, 9 C
B.SOZ.14		Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung, 9 C
B.SOZ.15a		Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens, 8 C
B.SOZ.15b		Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung, 8 C
B.SOZ.16a		Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates, 8 C
B.SOZ.16b		Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II, 8 C
B.SOZ.20		Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften, 9 C
B.MZS.03		Einführung in die Praxis der empirischen Sozialforschung, 4 C
B.MZS.02		Praxis der empirischen Sozialforschung (Seminar), 4 C
B.GEFO.08		Genderkompetenz I – Einführung in die Geschlechterforschung, 4 C
B.GEFO.09		Genderkompetenz II, 4 C
ff. Fachgebiet: Agrar- und Forstökonomie		
B.AGR.0321		Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel, 6 C
B.AGR.0335		Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, 6 C
B.AGR.0339		Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung, 6 C
gg. Fachgebiet: Wirtschaftsgeographie		
B.GEG.08		Wirtschaftsgeographie, 7 C
hh. Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete des Rechts		
B.RW.1124		Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C
B.RW.1125		Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1127		Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1126		Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1130		Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C
B.RW.1136		Wirtschaftsrecht der Medien, 8 C
B.RW.1137		Immaterialgüterrecht, 4 C
B.RW.1229		Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht, 4 C
B.RW.0211		Staatsrecht I, 7 C

B.RW.0212		Staatsrecht II, 5 C
B.RW.0214		Staatsrecht III, 4 C
B.RW.1215		Grundlagen des Europarechts, 4 C

ii. Schlüsselkompetenzen (unbenotet)		
Das Einbringen unbenoteter Module ist auf 9 C begrenzt		
SK.AS.FK-1		Führungskompetenz: Führung, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-4		Führungskompetenz: Die lernende Organisation, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-5		Führungskompetenz: Diversity Management, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-7		Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-8		Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-9		Eventmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-10		Führungskompetenz: EXIST-priMECup – Existenzgründungswettbewerb – Entrepreneurship kompakt, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-2a		Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-3a		Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-26		Kommunikative Kompetenz: Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-30		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik - Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-31		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik- Aufbaukurs Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-32		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik-: Gespräch, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-33		Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-34		Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-46		Kommunikative Kompetenz: Lern- und Arbeitsprozesse modernisieren, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-1		Sozialkompetenz: Team(-entwicklung), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-2a		Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-5		Sozialkompetenz: Mediation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-7		Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-10		Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-11		Sozialkompetenz: Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)
SK.AS.WK-6		Selbstmanagement: Werte und Ethik im beruflichen Handeln, 3 C (unb.)

SK.AS.WK.11	Wissensmanagement: Kreativitätstechniken, 3 C (unb.)
-------------	--

d. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

6. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 18.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 226) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 226) wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

In der Orientierungsphase sind folgende neun Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 62 C erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte	6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik	8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme	6 C
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik	8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6 C
B.Inf.1101	Informatik I	10 C

II. Zweiter Studienabschnitt

1. Vertiefung Wirtschaftsinformatik

Im Bereich „Vertiefung Wirtschaftsinformatik“ sind Module im Umfang von insgesamt 36 C gemäß der folgenden Maßgabe erfolgreich zu absolvieren:

a. Es sind folgende Pflichtmodule (12 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	6 C
B.WIWI-WIN.0002	Management der Informationswirtschaft	6 C
b. Es ist eines der nachfolgenden Module (6 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.WIWI-WIN.0009	Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement	6 C

B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL	6 C
B.WIWI-WIN.0026	Seminar zu Management-Informationssystemen und Methoden	6 C
B.WIWI-BWL.0070	Electronic Finance	6 C
c. Es sind 18 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen aus wenigstens 3 der folgenden Schwerpunkte zu erbringen		
	aa. Schwerpunkt Integrierte Informationsverarbeitung	
	bb. Schwerpunkt Daten, Informationen, Wissen	
	cc. Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnologie	
	dd. Standardsoftware, Referenzmodelle, Systementwicklung	

Wählbare Module der Schwerpunkte im Bereich Vertiefung Wirtschaftsinformatik

aa. Schwerpunkt Integrierte Informationsverarbeitung		
B.WIWI-WIN.0018	Anwendungssysteme in Industrieunternehmen	6 C
B.WIWI-WIN.0010	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben	6 C
B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben	6 C
B.WIWI-BWL.0068	Informationssysteme in der Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie	4 C
B.WIWI-BWL.0029	Audit Go! - Projektseminar zur IT-gestützten Abschlussprüfung	6 C
B.WIWI-WIN.0012	Betriebliche Anwendungen der Internettechnologien	4 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
B.WIWI-WIN.0025	Grundlagen digitaler Unternehmen und konvergenter Märkte	6 C
bb. Schwerpunkt Daten, Informationen, Wissen		
B.WIWI-WIN.0017	Business Intelligence	6 C
B.Inf.1206	Datenbanken	5 C
B.WIWI-WIN.0022	Information Management	4 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
B.WIWIWIN.0009	Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement	6 C
B.WIWI-BWL.0070	Electronic Finance	6 C
cc. Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnologie		
B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business	6 C

B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
B.Inf.1204	Telematik / Computernetzwerke	5 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6 C
B.WIWI-BWL.0070	Electronic Finance	6 C
dd. Standardsoftware, Referenzmodelle, Systementwicklung		
B.WIWI-BWL.0029	Audit Go! - Projektseminar zur IT-gestützten Abschlussprüfung	6 C
B.WIWI-WIN.0019	Electronic Commerce	6 C
B.WIWI-WIN.0021	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	4 C
B.WIWI-WIN.0007	SAP-Blockschulung	3 C
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie	4 C
B.WIWI WIN.0006	SAP-Projektseminar	12 C
B.WIWI WIN.0005	Projektseminar Systementwicklung – Entwicklung von Webapplikationen	12 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
B.WIWI-WIN.0023	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von mobilen Anwendungen	12 C

2. Vertiefung „Informatik

Im Bereich „**Vertiefung Informatik**“ sind insgesamt 36 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen gemäß der folgenden Maßgabe zu erbringen:

a. Es ist ein Pflichtmodul (10 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.Inf.1102	Informatik II	10 C
b. Es ist eines der folgenden drei Module „Programmiersprache“ (4 - 5 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.WIWI-WIN.0003	Programmiersprache Java	4 C
B.Inf.1802	Programmierpraktikum	5 C
B.WIWI-WIN.0011	Programmiersprache C#	4 C
c. Es ist eines der folgenden Projektseminare (12 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.WIWI WIN.0006	SAP-Projektseminar	12 C
B.WIWI WIN.0005	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von Webapplikationen	12 C
B.WIWI-WIN.0023	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von mobilen Anwendungen	12 C
d. Es sind 10 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen aus 2 der folgenden Schwerpunkte zu erbringen		

	aa. Schwerpunkt Praktische Informatik
	bb. Schwerpunkt Theoretische Informatik
	cc. Schwerpunkt Technische Informatik

Wählbare Module der Schwerpunkte im Bereich Informatik

aa. Schwerpunkt Praktische Informatik		
B.Inf.1206	Datenbanken	5 C
B.Inf.1204	Telematik / Computernetzwerke	5 C
B.Inf.1801	Programmierkurs	5 C
M.Inf.1121	Vertiefung Mobilkommunikation	5 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6 C
B.WIWI-WIN.0003	Programmiersprache Java	4 C
B.Inf.1802	Programmierpraktikum	5 C
B.WIWI-WIN.0011	Programmiersprache C#	4 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
B.WIWI WIN.0005	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von Webapplikationen	12 C
B.WIWI WIN.0006	SAP-Projektseminar	12 C
B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business	6 C
B.WIWI-WIN.0012	Betriebliche Anwendungen der Internettechnologien	4 C
B.WIWI-WIN.0023	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von mobilen Anwendungen	12 C
bb. Schwerpunkt Theoretische Informatik		
B.Inf.1103	Informatik III	10 C
B.Inf.1201	Theoretische Informatik	5 C
B.Inf.1202	Formale Systeme	5 C
B.Inf.1701	Vertiefung theoretischer Konzepte der Informatik	5 C
cc. Schwerpunkt Technische Informatik		
B.Inf.1204	Telematik /Computernetzwerke	5 C
B.Inf.1205	Softwaretechnik I	5 C
B.Inf.1203	Betriebssysteme	5 C
M.Inf.1120	Mobilkommunikation	5 C
M.Inf.1121	Vertiefung Mobilkommunikation	5 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6 C

3. Betriebswirtschaftslehre

Im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ sind 18 C durch das erfolgreiche Absolvieren von drei Modulen aus folgender Liste zu erbringen:

B.WIWI BWL.0001	Unternehmenssteuern I	6 C
B.WIWI BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	6 C
B.WIWI BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6 C
B.WIWI BWL.0004	Produktion und Logistik	6 C
B.WIWI BWL.0005	Beschaffung und Absatz	6 C

4. Freier Wahlbereich

Im „Freien Wahlbereich“ können maximal 16 C durch den erfolgreichen Besuch von Modulen erbracht werden. Diese können frei aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche gewählt werden:

- a) Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften
- b) Wahlbereich Informatik
- c) Wahlbereich Schlüsselqualifikationen
- d) Wahlbereich Recht

4a) Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften:

Es sind, soweit noch nicht belegt, die Module des Bereichs „Vertiefung Wirtschaftsinformatik“ wählbar, sowie folgende Module:

aa. Finanzen, Rechnungswesen und Steuern		
B.WIWI-BWL.0006	Finanzmärkte und Bewertung, 6 C	
B.WIWI-BWL.0007	Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik, 6 C	
B.WIWI-BWL.0008	Bankmanagement I, 6 C	
B.WIWI-BWL.0014	Rechnungslegung der Unternehmung, 6 C	
B.WIWI-BWL.0017	Steuerliche Gewinnermittlung, 6 C	
B.WIWI-BWL.0018	Steuerbelastung nationaler Unternehmen, 6 C	
B.WIWI-BWL.0063	Entscheidungsorientiertes Controlling, 6 C	
B.WIWI-BWL.0026	Ringvorlesung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C	
bb. Marketing und Distributionsmanagement		
B.WIWI-BWL.0038	Supply Chain Management, 6 C	

B.WIWI-BWL.0060	Konsumentenverhalten, 6 C
B.WIWI-BWL.0040	Handelsmanagement, 6 C
cc. Unternehmensführung	
B.WIWI-BWL.0035	Einführung in das Controlling, 6 C
B.WIWI-BWL.0037	Produktionsmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0052	Logistikmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0054	Einführung in die Organisation, 6 C
dd. Statistik, Ökonometrie und Wirtschaftsmathematik	
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie, 6 C
B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle, 6 C
ee. Volkswirtschaftslehre	
	Alle Module mit der Kennung „B.WIWI-VWL“

4b) Wahlbereich Informatik:

Es sind, soweit noch nicht belegt, die Module des Bereichs „Vertiefung Informatik“ wählbar.

4c) Wahlbereich Schlüsselqualifikationen

1. Es können Sprachkurs-Module nach Maßgabe folgender Bedingungen gewählt werden:

- aa) Deutsch, Englisch und die Muttersprache sind ausgeschlossen.
- bb) Französisch ist nur ab Mittelstufenniveau einzubringen.
- cc) Es kann nur eine Sprache gewählt werden.

2. Es sind folgende Module wählbar, wobei die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen:

SK.FS.E-FW-C1.1		Business English I, 6 C
SK.FS.E-FW-C1.2		Business English II, 6 C
SK.FS.F-FW-C1.1		Französische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C
SK.FS.F-FW-C1.2		Französische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C
SK.FS.S-FW-5		Spanische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C
SK.FS.S-FW-6		Spanische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C
SK.AS.FK-1		Führungskompetenz: Führung, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-4		Führungskompetenz: Die lernende Organisation, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-5		Führungskompetenz: Diversity Management, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-7		Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz, 3 C (unb.)

SK.AS.FK-8		Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-2a		Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-3a		Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-26		Kommunikative Kompetenz: Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-30		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik - Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-31		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik- Aufbaukurs Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-32		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik-: Gespräch, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-33		Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-34		Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-46		Kommunikative Kompetenz: Lern- und Arbeitsprozesse moderieren, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-1		Sozialkompetenz: Team(-entwicklung), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-2a		Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-5		Sozialkompetenz: Mediation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-7		Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-11		Sozialkompetenz: Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)
SK.AS.WK-6		Selbstmanagement: Werte und Ethik im beruflichen Handeln, 3 C (unb.)
SK.AS.WK.11		Wissensmanagement: Kreativitätstechniken, 3 C (unb.)
B.Psy.601		Wirtschaftspsychologie II, 4 C

4d) Wahlbereich Recht:

Es sind folgende Module wählbar:

B.WIWI-OPH.0009	Recht, 8 C
B.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C
B.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1126	Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1127	Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1130	Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 8 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C

B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C
B.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien, 8 C

Im freien Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschafts-wissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 18.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 240) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 240) wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (96 C)

a. Schlüssel- und fachwissenschaftliche Grundkompetenzen (36 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0001. „Unternehmen und Märkte“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0002. „Mathematik“ 8 C
- B.WIWI-OPH.0003. „Informations- und Kommunikationssysteme“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0006. „Statistik“ 8 C
- B.WIWI-OPH.0009. „Recht“, 8 C

b. Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre (42 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0004. „Finanzwirtschaft“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0005. „Jahresabschluss“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0001. „Unternehmenssteuern I“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0002. „Interne Unternehmensrechnung“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0003. „Unternehmensführung und Organisation“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0004. „Produktion und Logistik“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0005. „Beschaffung und Absatz“ 6 C

c. Fachwissenschaft Volkswirtschaftslehre (18 C)

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0007. „Mikroökonomik I“ 6 C

- B.WIWI-OPH.0008. „Makroökonomik I“ 6 C

bb. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-VWL.0001. „Mikroökonomik II“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0002. „Makroökonomik II“, 6 C
- B.WIWI-VWL.0003. „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0004. „Einführung in die Finanzwissenschaft“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0005. „Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0006. „Wachstum und Entwicklung“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0007. „Einführung in die Ökonometrie“ 6 C

2. Zweites Unterrichtsfach (36 C)

Als Zweitfach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Spanisch und Sport. Die zu wählenden Module sind der Prüfungsordnung des jeweiligen Fachs im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften) 36 C

a. Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-WIP.0001: „Einführung in die Wirtschaftspädagogik“ 6 C
- B.WIWI-WIP.0005: „Theorien des Lehrens und Lernens in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung“ 6 C
- B.WIWI-WIP.0006: „Allgemeine schulpraktische Studien und Schulpraktikum“ 6 C
- B.WIWI-WIP.0007: „Forschungsmethoden“ 6 C
- B.ERZ.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ 6 C

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-WIP.0008: „Entwicklungs- und Professionalisierungsprozesse in der beruflichen Bildung“ 6 C
- B.WIWI-WIP.0009: „Projektseminar Bildungsmanagement“ 6 C
- M.BW.500: Bildung und Schulentwicklung 6 C

4. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

5. Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt (Orientierungsphase) umfasst dabei die Pflichtmodule

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte, 6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik, 8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme, 6 C
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss, 6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik, 8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I, 6 C

Dazu kommt ein erstes Modul des zweiten Unterrichtsfachs, das je nach Fach zwischen 7 C und 10 C umfasst.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 18.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 249) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 249) wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtbereich Basismodule (24 C)

Es sind folgende Basismodule erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0001	Basismodul Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0002	Basismodul Rechnungslegung, 6 C
M.WIWI-BWL.0003	Basismodul Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0085	Basismodul Finanzcontrolling, 6 C

2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (30 C)

Es sind aus folgender Auswahl Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0005	Rechnungslegung der Kreditinstitute, 6 C
M.WIWI-BWL.0007	Probleme der Rechnungslegung von Banken nach IFRS, 6 C
M.WIWI-BWL.0008	Derivate, 6 C
M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling, 6 C
M.WIWI-BWL.0010	Unternehmensbewertung, 6 C
M.WIWI-BWL.0014	Konzernbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C
M.WIWI-BWL.0018	Analysis of IFRS Financial Statements, 6 C
M.WIWI-BWL.0020	Risikomanagement in der Versicherungswirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0021	Company Taxation in the European Union, 6 C
M.WIWI-BWL.0029	Ringveranstaltung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0041	Rechnungslegung und Kapitalmarkt, 6 C
M.WIWI-BWL.0067	Bankenaufsicht, 6 C
M.WIWI-BWL.0087	Elektronischer Wertpapierhandel, 6 C
M.WIWI-BWL.0088	Seminar IT-Trends, 6 C
M.WIWI-BWL.0105	Grundlagen der internationalen Unternehmensbesteuerung, 6 C

Für den Spezialisierungsbereich sind außerdem die in Ziffer 3. (Projektseminar) aufgeführten Module wählbar, soweit das Modul nicht im Bereich „Projektseminar“ eingebracht wird.

3. Projektseminar (8 C)

Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0006	Projektseminar in Finanzwirtschaft, 8 C
M.WIWI-BWL.0011	Projektseminar in Finanzcontrolling, 8 C
M.WIWI-BWL.0016	Projektseminar M&A, Finanzierung und Besteuerung, 8 C
M.WIWI-BWL.0032	Projektseminar in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, 8 C
M.WIWI-BWL.0104	Projektseminar Electronic Finance, 8 C

4. Methodenbereich (6 – 7 C)

Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-QMW.0001	Applied Statistical Modelling, 6 C
M.WIWI-QMW.0003	Fortgeschrittene Mathematik, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.WIWI-QMW.0009.	Introduction to Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0010.	Analyse mehrdimensionaler Daten, 6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory, 6 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 7 C

5. Wahlbereich (21 – 22 C)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 21 – 22 C erfolgreich zu absolvieren. Dabei kann frei aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

- a) Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die in den Ziffern 1. bis 4. gewählten Module sind dabei nicht belegbar.
- b) Aus folgender Liste von Modulangeboten anderer Fakultäten der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Modul weder im vorherigen noch in diesem Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung bereits eingebracht wurde

M.PSY.501	Neuro-kognitive Grundlagen sozialer Interaktionen, 6 C
M.PSY.504	Arbeitspsychologie, 6 C
M.PSY.505	Finanzpsychologie, 6 C

B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 7 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C
B.RW.1141	Versicherungsrecht, 4 C
B.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht, 4 C

- c) Module aus dem Sprachangebot des ZESS, soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Anrechnung von Kursen in Deutsch, Englisch sowie der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.
- d) Module aus folgender Liste von Modulgruppen aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und soweit sie noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht worden sind:

Modulkennung	Modulgruppe
SK.AS.BK	Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung
SK.AS.FK	Module Führungskompetenz
SK.AS.KK	Module Kommunikative Kompetenzen
SK.AS.SK	Module Sozialkompetenzen
SK.AS.WK	Module Wissens- und Selbstkompetenzen

Die Wahl von Modulen aus Nr. (c) und Nr. (d) ist auf höchstens 10 C begrenzt.

Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden

den besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

6. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 18.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 257) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 257) wird wie folgt geändert.

1. In § 4 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) wird Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Die Master-Arbeit kann erst begonnen werden, wenn 18 C aus dem volkswirtschaftlichen Vertiefungsbereich erbracht sind und ein Seminar erfolgreich absolviert wurde.“

2. In § 6 (Double Degree mit der Universität Groningen) werden die Absätze 4 bis 8 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Masterstudiengang „International Economics“ bis zum 15. Mai beim Dekan-

nat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen.
- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) ¹Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien:

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist besser als 2,30;
- bb) die Gesamtnote des vorhergehenden Studiengangs ist besser als 2,60;
- cc) es werden Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 ECTS-Credits darunter Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft und Außenwirtschaft im Umfang von zusammen wenigstens 30 ECTS-Credits nachgewiesen;
- dd) es werden in den Studienbereichen Außenwirtschaft und/oder Entwicklungsökonomie mehr als 10 ECTS-Credits nachgewiesen.

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den in a) genannten Kriterien zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:

aa) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 ECTS-Credits (maximal 8 Punkte):

Note	Punkte
1,00	8
1,30 bis 1,00	7
1,60 bis 1,30	6

1,90 bis 1,60		5
2,20 bis 1,90		4
2,50 bis 2,20		3
2,80 bis 2,50		2
3,00 bis 2,80		1

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte)

Die Motivation ist		Punkte
völlig überzeugend		4
sehr überzeugend		3
überzeugend		2
nicht überzeugend		1

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich der Außenwirtschaft und/oder Entwicklungsökonomik im Umfang von mehr als 10 ECTS-Credits

Note		Punkte
1,70 bis 1,00		4
2,00 bis 1,70		3
2,30 bis 2,00		2
2,70 bis 2,30		1
> 2,70		0

²Bei Rangleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(6) ¹Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Groningen verbringen das erste Studienjahr an der Universität Göttingen, das zweite Studienjahr an der Universität Groningen. ²Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (Göttingen) | 24 C, |
| 2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (Göttingen) | 24 bis 30 C, |
| 3. Wahlbereich (Göttingen) | 6 bis 12 C, |
| 4. International Economics and Business (Groningen) | 40 C, |
| 5. Masterarbeit (Groningen) | 20 C. |

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage II ersichtlich.

(7) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandene Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) ¹Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben. ²Für Zulassung, Betreuung und Bewertung gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Groningen. ³Wenigstens eine Betreuerin oder ein Betreuer beziehungsweise eine Gutachterin oder ein Gutachter muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein; deren Bestellung erfolgt nach Mitteilung der Universität Groningen durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

3. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht für Studierende, die nicht am Double-Degree-Programm mit der Universität Groningen teilnehmen

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)

a. Es ist folgendes Modul erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
-----------------	---------------------

b. Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0003	Reale Außenwirtschaft, 6 C
M.WIWI-VWL-0092	International Trade, 6 C

c. Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomie, 6 C
M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics , 6 C

d. Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik offener Volkswirtschaften, 6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies, 6 C

2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (42 C)

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von 42 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

a. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar.

b. Von den 42 C sind mindestens 12 C durch die erfolgreiche Absolvierung von Seminaren zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind in folgender Liste aufgezählt:

Module mit außenwirtschaftlicher Orientierung:

M.WIWI-VWL.0008	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Entwicklungsökonomik II, Mikrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0027	Seminar zur Internationalen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0028	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0029	Seminar zur realen Außenwirtschaft, 6 C
M.WIWI-VWL.0039	Spanish Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0053	Europäische Integration und Governance, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0066	Relations between the EU and the emerging global players, 6 C
M.WIWI-VWL.0067	Seminar zur europäischen Finanzpolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0082	Industrial Policy in the European Union, 6 C
M.WIWI-VWL.0087	Empirical International Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0089	Seminar Multinationale Unternehmen und Offshoring, 6 C
M.WIWI-VWL.0092	International Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0094	Geographische Ökonomik, 6 C

3. Fremdsprache (12 C)

Es sind Fremdsprachenmodule des ZESS im Gesamtumfang von 12 C unter folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren:

- a. Es ist neben Englisch, dessen Kenntnis vorausgesetzt wird, eine zweite Fremdsprache zu erlernen. Das Niveau der einzubringenden ZESS-Kurse sollte der Mittelstufe I oder II entsprechen. Es muss jedoch mindestens das Niveau der Grundstufe III nachgewiesen werden. Kurse der Grundstufe, die den Umfang von insgesamt 12 C übersteigen, werden nicht angerechnet. In Französisch ist die Anrechnung von Kursen auf Grundstufenniveau ausgeschlossen.
- b. Ausländische Studierende dürfen weder Deutsch, noch Englisch, noch ihre Muttersprache belegen. Ausländische Studierende, die keine weitere (vierte) Sprache einbringen möchten, können die 12 C des Fremdsprachenbereichs aus Masterveranstaltungen im Bereich Volkswirtschaftliche Spezialisierung erbringen.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

4. Wahlbereich (18 C)

- a. Es sind Module im Gesamtumfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren.
- b. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- c. Zusätzlich sind die folgenden Module anderer Fakultäten einzubringen, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind:

B.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Laws, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 4 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1217	Völkerrecht I, 4 C
B.RW.1218	Public International Law II, 4 C
B.RW.1239	Europarecht I, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C
M.Agr.0079	Umweltökonomie, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft, 8 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.Pol.06	Governance im modernen Staat, 12 C
M.Psy.504	Arbeitspsychologie, 6 C
M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen, 6 C

M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I, 6 C
-----------	--

d. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte

a. Schwerpunkt Entwicklungsökonomik

M.WIWI-VWL.0008	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Entwicklungsökonomik II: Mikrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen: Fallstudien, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C

M.WIWI-VWL.0081	Financing Indian Enterprises, 6 C
M.WIWI-VWL.0083	Economic Reform and Social Justice in India, 6 C
M.WIWI-VWL.0075	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre I, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I, 6 C

b. Schwerpunkt Europäische Integration

Es sind Module im Umfang von mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren, die mit der Kennung M.WIWI-VWL beginnen.

M.WIWI-VWL.0016	Fiskalwettbewerb und Föderalismus, 6 C
M.WIWI-VWL.0028	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0039	Spanish Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0053	Europäische Integration und Governance, 6 C
M.WIWI-VWL.0066	Relations between the EU and the emerging global players, 6 C
M.WIWI-VWL.0067	Seminar zur europäischen Finanzpolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0076	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre II, 6 C
M.WIWI-VWL.0082	Industrial Policy in the European Union, 6 C
M.WIWI-VWL.0094	Geographische Ökonomik, 6 C
B.RW.1239	Europarecht I, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C
M.WIWI-BWL.0021	Company Taxation in the European Union, 6 C

c. Schwerpunkt Institutionenökonomik

M.WIWI-VWL.0006	Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts, 6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0014	Allgemeine Steuerlehre, 6 C

M.WIWI-VWL.0015	Staatsverschuldung und Soziale Sicherung, 6 C
M.WIWI-VWL.0016	Fiskalwettbewerb und Föderalismus, 6 C
M.WIWI-VWL.0026	Seminar zu aktuellen Fragen der Institutionenökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0032	Seminar zur Politischen Ökonomie, 6 C
M.WIWI-VWL.0036	Seminar zu aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0037	Finanzwissenschaftliches Forschungsseminar, 6 C
M.WIWI-VWL.0052	Seminar zur Steuerwirkungslehre, 6 C
M.WIWI-VWL.0067	Seminar zur europäischen Finanzpolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0077	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre III, 6 C

d. Schwerpunkt Wirtschaftskunde Lateinamerikas

M.WIWI-VWL.0008	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0078	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre IV, 6 C

e. Schwerpunkt Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung

Es kann maximal ein Modul gewählt werden, das nicht die Kennung M.WIWI-QMW trägt.

M.WIWI-QMW.0001	Applied Statistical Modelling, 6 C
M.WIWI-QMW.0002	Advanced Statistical Inference, 6 C
M.WIWI-QMW.0003	Fortgeschrittene Mathematik: Optimierung, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.WIWI-QMW.0006	Seminar in Applied Statistics and Econometrics, 6 C
M.WIWI-QMW.0007	Selected topics in Statistics and Econometrics, 6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0010	Analyse mehrdimensionaler Daten, 6 C

M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methoden zur Evaluation wirtschaftspolitischer Maßnahmen, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methoden zur Evaluation wirtschaftspolitischer Maßnahmen: Fallstudien, 6 C“
M.WIWI-VWL.0079	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre V, 6 C
M.WIWI-VWL.0087	Empirical International Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0088	Empirical Labour Economics, 6 C

6. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

4. Anlage II (Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

A. Das Studium im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen umfasst Module im Umfang von 60 C, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden müssen.

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)

a. Es ist folgendes Modul erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
-----------------	---------------------

b. Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0003	Reale Außenwirtschaft, 6 C
M.WIWI-VWL-0092	International Trade, 6 C

c. Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomie, 6 C
-----------------	-------------------------------------

M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics , 6 C
-----------------	-------------------------------

d. Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik offener Volkswirtschaften, 6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies, 6 C

2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (24 bis 30 C)

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von mindestens 24 C und höchstens 30 C. nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- a. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar.
- b. Es sind 6 C durch die erfolgreiche Absolvierung eines Seminars zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind in Anlage I aufgelistet.

3. Wahlbereich (6 bis 12 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von mindestens 6 und maximal 12 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- a. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- b. Es sind Module aus dem Sprachangebot des ZESS wählbar, soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Anrechnung von Kursen in Deutsch, Englisch und der Muttersprache ausgeschlossen.
- c. Zusätzlich können die folgenden Module anderer Fakultäten belegt werden, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

B.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Laws, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 4 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1217	Völkerrecht I, 4 C
B.RW.1218	Public International Law II, 4 C
B.RW.1239	Europarecht I, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C

M.Agr.0079	Umweltökonomie, 6 C
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft, 8 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.Pol.06	Governance im modernen Staat, 12 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I, 6 C

d. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

B. Module des zweiten Studienjahres an der Universität Groningen (60 C)

4. Im Bereich Internationalisierung sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 40 C erfolgreich zu absolvieren:

EBM 086 A05	FDI and Trade, 5 C
EBM 088 A05	International Business Strategy, 5 C
EBM 089 A05	International Entrepreneurship, 5 C
EBM 092 A05	Competitiveness of Firms and Nations, 5 C
EBM 093 A05	Country Studies, 5 C
EBM 095 A05	Growth and Development Policies, 5 C
EBM 097 A05	Trade, Environment and Growth, 5 C
EBM 846 B05	Research Seminar for IE&B, 5 C

5. Durch die Masterarbeit werden 20 C erworben.

6. Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte

Es gilt die Übersicht der Anlage I, Nr. 5.

Über die Zuordnung der in Groningen erfolgreich absolvierten Module zu einem der Schwerpunkte entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 18.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 293) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 293) wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

1. Pflichtbereich (18 C)

Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI WIN.0003	Informationsmanagement	6 C
M.WIWI WIN.0001	Modellierung und Systementwicklung	6 C
M.WIWI WIN.0002	Integrierte Anwendungssysteme	6 C

2. Hausarbeitenseminar (12 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WIN.0004	Crucial Topics in Information Management	12 C
M.WIWI-WIN.0005	Seminar zur Wirtschaftsinformatik	12 C
M.WIWI-WIN.0017	Seminar Innovative Informationssysteme	12 C

3. Projekt/Forschungsseminar (18 C)

Es ist folgendes Modul im Umfang von 18 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0059	Projektstudium	18 C
-----------------	----------------	------

4. Wahlbereich (42 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von 42 C erfolgreich zu absolvieren. Diese können frei aus einem oder mehreren der folgenden Gebiete gewählt werden, wobei das Einbringen von C aus dem Gebiet Recht und Schlüsselkompetenzen auf maximal 18 C begrenzt ist.

a. Bereich Wirtschaftswissenschaften (0 – 42 C)

Es können Module der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit den Kennungen M.WIWI-WIN, M.WIWI-BWL, M.WIWI-VWL und M.WIWI-QMW belegt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

b. Bereich Informatik (0 – 42 C)

Es können Module des konsekutiven Master-Studiengangs „Angewandte Informatik“ mit der Kennung M.Inf. belegt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

c. Bereich Recht und Schlüsselkompetenzen (0 – 18 C)

Es können folgende Module belegt werden, sofern sie noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden:

aa. Recht

B.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C
B.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1127	Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1126	Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1130	Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 7 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C

bb. Schlüsselkompetenzen

1. Es können Module aus dem Sprachangebot des ZESS belegt werden, soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Anrechnung von Kursen in Deutsch, Englisch und der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.

2. Es können folgende Module belegt werden:

SK.AS.FK-1	Führungskompetenz: Führung, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-4	Führungskompetenz: Die lernende Organisation, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-7	Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-8	Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-2a	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-3a	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-26	Kommunikative Kompetenz: Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik - Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-31	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik- Aufbaukurs Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik-: Gespräch, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-33	Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-34	Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-46	Kommunikative Kompetenz: Lern- und Arbeitsprozesse moderieren, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-1	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-2a	Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-5	Sozialkompetenz: Mediation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-7	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-11	Sozialkompetenz: Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)
SK.AS.WK.11	Wissensmanagement: Kreativitätstechniken, 3 C (unb.)
B.Slav.29	Wirtschaftsrussisch, 6 C

cc. Im Bereich Recht und Schlüsselkompetenzen können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 18.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 300) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 300) wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (30 C)

Es müssen Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 6 C aus zwei der nachfolgend genannten Bereiche erfolgreich absolviert werden.

i. Bereich „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“

M.WIWI-BWL.0001	Basismodul Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0002	Basismodul Rechnungslegung, 6 C
M.WIWI-BWL.0003	Basismodul Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0085	Basismodul Finanzcontrolling, 6 C

ii. Bereich „Marketing und Distributionsmanagement“

M.WIWI-BWL.0055	Distribution, 6 C
M.WIWI-BWL.0081	Marketing Engineering, 6 C,
M.WIWI-BWL.0075	Preispolitik, 6 C,
M.WIWI-BWL.0089	Innovationsmanagement, 6 C
M.WIWI-WIN.0001	Modellierung und Systementwicklung, 6 C
M.WIWI-WIN.0002	Integrierte Anwendungssysteme, 6 C
M.WIWI-WIN.0008	Change & Run IT, 6 C

iii. Bereich „Unternehmensführung“

M.WIWI-BWL.0022	General Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0023	Management Accounting, 6 C
M.WIWI-BWL.0024	Unternehmensplanung, 6 C
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement, 6 C

b. Wahlmodule

Es müssen Module im Umfang von 18 C der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI-BWL, M.WIWI-VWL, M.WIWI-QMW und M.WIWI-WIN erbracht werden, soweit die dort genannten Zugangsbedingungen erfüllt sind.

2. Zweites Unterrichtsfach (34 C)**2.1. Deutsch (34 C)****a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden:

- M.EDU.GER.01 „Literaturwissenschaft“ 7 C
- M.EDU.GER.02 „Germanistische Linguistik“ 5 C
- M.EDU.FD.GER.01 „Fachdidaktik Deutsch 1a“ 7 C
- M.EDU.FD.GER.02 „Integratives Modul Fachwissenschaft und Fachdidaktik“ 6 C

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- M.GER.09: „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ 9 C
- M.GER.10: „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext C“ 9 C
- M.GER.11: „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“ 9 C

2.2. Englisch (34 C)**a. Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Zweitfach „Englisch“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Englisch. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)“ in der jeweils geltenden Fassung.

b. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.07-2 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ 6 C
- B.EP.07-W2 „Vertiefungsmodul Fachdidaktik für Wirtschaftspädagogen“ 3 C

c. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 25 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits in einem Bachelor-Studiengang erfolgreich absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden.

aa) Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden, und zwar je eines im Umfang von 8 C aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft.

i. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

B.EP.30b Aufbaumodul 2b: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums II“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.31 Aufbaumodul 2: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II“ (8 C / 4 SWS)

ii. Bereich Sprachwissenschaft

B.EP.22 „Syntax“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.23 „Semantik“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.24 „Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.25 „Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.26 „Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.32 „Aspekte der englischen Sprachgeschichte“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.33 „Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“ (8 C / 4 SWS)

bb) Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden, und zwar eines im Umfang von 6 C aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft sowie eines aus dem Bereich der Ergänzungsmodule im Umfang von 3 oder 4 C.

i. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

B.EP.40a Vertiefungsmodul A: „Literaturwissenschaft im anglophonen Raum II“ (6 C / 4 SWS)

B.EP.40b Vertiefungsmodul B: „Kulturwissenschaft im anglophonen Raum III“ (6 C / 4 SWS)

B.EP.41 Vertiefungsmodul: „Literatur- und Kulturwissenschaft im nordamerikanischen Raum III“ (6 C / 4 SWS)

ii. Bereich Sprachwissenschaft

B.EP.32 „Aspekte der englischen Sprachgeschichte“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.33 „Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.42 „Sprachstruktur und Sprachgebrauch“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.43a „Erweiterungsmodul Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.43b „Erweiterungsmodul Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.43c „Erweiterungsmodul Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.43d „Erweiterungsmodul Aspekte der englischen Sprachgeschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.43e „Erweiterungsmodul Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“	(6 C / 4 SWS)

iii. Ergänzungsmodul-Bereich

B.EP.T1M „Basismodul Englische Philologie – Top Up Mediävistik“	(3 C / 2 SWS)
B.EP.T24 „Top Up Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“	(4 C / 2 SWS)
B.EP.T25 „Top Up Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“	(4 C / 2 SWS)
B.EP.T26 „Top Up Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“	(4 C / 2 SWS)
B.EP.T32 „Top Up Aspekte der englischen Sprachgeschichte“	(4 C / 2 SWS)
B.EP.T33 „Top Up Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“	(4 C / 2 SWS)
B.EP.T1L „Basismodul Englische Philologie – Top Up Linguistik“	(3 C / 2 SWS)
B.EP.T4L „Top Up Syntax“	(4 C / 2 SWS)
B.EP.T6L „Top Up Semantik“	(4 C / 2 SWS)
B.EP.T42a „Top Up Language and Society“	(3 C / 2 SWS)
B.EP.T42b „Top Up Language and Linguistic Theory“	(3 C / 2 SWS)
B.EP.T3Ang „Aufbaumodul 1 – Top Up Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“	(4 C / 2 SWS)
B.EP.T20a „Aufbaumodul 1 – Top Up Cultural Studies“	(4 C / 2 SWS)
B.EP.T3Am „Aufbaumodul 1 – Top Up Nordamerikastudien“	(4 C / 2 SWS)
B.EP.T5Am „Aufbaumodul 2 – Top Up Amerikanistische Kulturgeschichte“	(4 C / 2 SWS)
B.EP.T8 „Top Up-Modul: Literatur- und kulturgeschichtliche Vernetzung“	(3 C / 0–1 SWS)
B.EP.T7LK „Vermittlungsmodul – Top Up Landeskunde“	(3 C / 2 SWS)
B.EP.T7S „Vermittlungsmodul – Top Up Sprachpraxis“	(3 C / 2 SWS)

2.3. Evangelische Religion (34 C)

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von 26 C erfolgreich absolviert werden:

B.EvRel.10 „Religions- und Konfessionskunde“	(9 C / 6 SWS)
B.EvRel.05 „Grundwissen Systematische Theologie“	(9 C / 6 SWS)
B.EvRel.08 „Ethik“	(8 C / 5 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.EvRel.03a „Planung und Reflexion von Religionsunterricht a“ (8 C / 4 SWS)

M.EvRel.03b „Planung und Reflexion von Religionsunterricht b“ (8 C / 2 SWS)

2.4. Französisch (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Frz.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ 7 C
- B.Frz.204 „Landeswissenschaft“ 6 C
- M.Rom.Frz.601 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ 6 C
- M.Frz.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ 8 C
- M.Frz.WP.303 „Fachdidaktik des Französischen“ 7 C

2.5. Informatik (34 C)**a. Pflichtmodule**

Es muss folgendes Modul im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI-BWL.0059. „Projektstudium“ 18 C

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI.WIN.0003. „Informationsmanagement“ 6 C
- M.WIWI.WIN.0001. „Modellierung und Systementwicklung“ 6 C
- M.WIWI.WIN.0002. „Integrierte Anwendungssysteme“ 6 C

c. Wahlmodule

Es muss ein Wahlmodul im Umfang von 4 C aus den Modulangeboten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennzeichnung „M.WIWI.WIN“ erfolgreich absolviert werden.

2.6. Mathematik (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Mat.038 „Grundlagen der Stochastik“ 9 C
- B.Mat.023 „Basismodul Geometrie“ 6 C
- B.Mat.720 „Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)“ 3 C
- M.Mat.041 „Forschungsseminar Mathematik“ 5 C
- B.Mat.043 „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ 6 C
- M.Mat.047 „Vertiefte Methoden der Mathematikdidaktik“ 5 C

2.7. Spanisch (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spa.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“	7 C
- B.Spa.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“	6 C
- M.Rom.Spa.601 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“	6 C
- M.Spa.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	8 C
- M.Spa.WP.303 „Fachdidaktik des Spanischen“	7 C

2.8. Sport (34 C)**a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Modul im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.19	„Fachdidaktik Sport (Wirtschaftspädagogik)“	6 C
M.Spo.MEd.400	„(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“ (4 SWS)	6 C
M.Spo.MEd.500	„(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training“ (4 SWS)	6 C

b. Pflichtmodul in den Lernfeldern/Sportarten

Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.75	weitere Sportart und Exkursion (4 SWS)	4 C
----------	--	-----

c. Wahlpflichtmodule

Es müssen aus folgenden Wahlpflichtmodulen 12 C erbracht werden

B.Spo.07	„Erziehungswissenschaftliche Theorie des Kinder-, Jugend- und Schulsports“ (3 SWS)	4 C
B.Spo.08	„Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und Jugendalter“ (3 SWS)	4 C
B.Spo.09	„Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter“ (3 SWS)	4 C

3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften) 33 C

a. Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI-WIP.0009	„Didaktik in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung“	6 C
- M.WIWI-WIP.0010	„Schul- und unterrichtspraktische Studien und Praktikum“	9 C
- M.WIWI-WIP.0011	„Pädagogische Diagnostik und Evaluation in der beruflichen Bildung“	6 C

- M.WIWI-WIP.0007 „Wirtschaftspädagogisches Kolloquium“ 6 C

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI-WIP.0012 „Berufsbildungspolitik und Steuerung beruflicher Aus- und Weiterbildung“ 6 C

- M.WIWI-WIP.0013 „Vertiefende Fachdidaktik und Unterrichtsforschung Wirtschaftswissenschaften“ 6 C

4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.
